

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Mediengestalter Bild und Ton/
Mediengestalterin Bild und Ton

vom 28. Februar 2020



Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortliche/r
Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

Ausbildungsberuf: **Mediengestalter Bild und Ton/
Mediengestalterin Bild und Ton**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 28. Februar 2020** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter/in
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Mediengestalter Bild und Ton
und zur Mediengestalterin Bild und Ton

Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprüfungsbegleitende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
1	Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) redaktionelle Arbeitsaufträge auswerten und eigene Handlungsschritte ableiten und dabei auch optionale Vertriebswege und Zielgruppen berücksichtigen b) Informationen recherchieren und auswerten und Anforderungen ableiten c) organisatorische Bedingungen und zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten		4	☐ ☐ ☐
		d) Produktionsmittel nach Auftragsanforderungen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen e) medienspezifische Produktionssysteme entsprechend dem Arbeitsauftrag einrichten, Funktionalität prüfen und Produktionsmittel und -systeme in Betrieb nehmen f) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache g) mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen h) Licht unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen i) Bild und Ton unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen aufnehmen j) Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen k) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen l) mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren m) Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneuten Einsatz gewährleisten	20		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
2	Audiovisuelle Medienprodukte mithilfe von Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) vorgegebene redaktionelle Konzepte auswerten, daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und eigene Produktionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen b) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen und dabei auch optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen c) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten		10	☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
		d) mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen e) produktionsspezifische Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und nutzen f) Bild- und Tonmischung mittels Regieeinrichtungen unter gestalterischen und redaktionellen Gesichtspunkten durchführen			☐ ☐ ☐
		g) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache h) technische Produktionskomponenten vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen und Systeme in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen i) beleuchtungstechnische Geräte unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen j) Bild und Ton unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen aufnehmen und zuspieren k) Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen l) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen m) mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren n) Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneuten Einsatz gewährleisten	10		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
3	Bild- und Tonmaterial nachbearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Konzepte auswerten und daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten b) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten c) Bildeffekte, Grafiken und Schriften nach technischen und gestalterischen Vorgaben anfertigen d) Montageformen und Schnittrhythmus für Produktionen genrebezogen anwenden e) Bildmaterial nach Vorgaben unter Berücksichtigung technischer und farbgestalterischer Kriterien bearbeiten f) optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen		10	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
		g) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache h) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen i) Schnittsysteme und die für die Produktion notwendige Geräteinfrastruktur einrichten und in Betrieb nehmen j) Bild- und Tonmaterial importieren, konvertieren, prüfen, aufbereiten und organisieren			☐ ☐ ☐ ☐

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der ersten Wahlqualifikation

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
1	Kameraproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Vorgaben auswerten und daraus formatgerecht bild-, ton- und lichtgestalterische Konzepte ableiten und entwickeln b) marktübliche, genretypische Kamerasysteme vorbereiten und in Produktionen einsetzen c) Mehrkameraproduktionen planen und durchführen d) Kamera- und Tonsysteme synchronisieren e) Funkübertragung von Videosignalen planen, vorbereiten, überprüfen und einsetzen f) Lichtkonzepte gestalterisch planen und umsetzen g) Kamerabewegungs- und -stabilisierungssysteme auswählen, aufbauen und einsetzen h) produziertes Material beurteilen und bewerten		20	☐
2	Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) auf Basis redaktioneller Konzepte technische Vorbe-sichtigungen durchführen und Rahmenbedingungen dokumentieren, daraus Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und detaillierte Produk-tionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen b) Signalinfrastruktur planen und realisieren c) Regiesysteme auf Basis technischer Konzepte installieren, vernetzen, konfigurieren, in Betrieb nehmen und betreiben d) Signale überprüfen und Fehler erkennen und beheben e) Medienzuspielungen und Aufzeichnungen format-gerecht konfigurieren und zeitgerecht bereitstellen f) Präsentationstechnik auswählen und in Betrieb nehmen		20	
3	Postproduktion (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Arbeitsabläufe den Anforderungen entsprechend definieren und vorbereiten b) Montageformen genregerecht anwenden c) dramaturgische Bögen unter Beachtung der Wir-kung von Sprache, Musik und Geräuschen in Bild und Ton aufbauen d) visuelle Effekte format- und genregerecht anwenden e) 2D- und 3D-Animationen von Schriften und Titeln herstellen f) Bildsequenzen unter Einhaltung technischer Richt-linien in Helligkeit, Kontrast und Farbe bearbeiten g) Synchronisationen und Mischungen vorbereiten und unter Berücksichtigung der technischen und gestalterischen Anforderungen durchführen		20	
4	Ton (§ 5 Absatz 3 Nummer 4)	a) Schallquellen und Aufnahmesituationen analysie-ren und Aufnahmetechniken und -verfahren für unterschiedliche Schallereignisse auswählen und einsetzen			

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
		b) Audiomaterial in Mono und Stereo unter Berücksichtigung von dramaturgischen Anforderungen für das jeweilige Genre und Format aufzeichnen, mischen und veröffentlichen c) Klangräume durch Montage und Mischung von Audiomaterial auf verschiedenen Ebenen schaffen d) Audiomaterial klangästhetisch und technisch analysieren sowie mittels Hard- und Software optimieren e) Mehrspur- und Mehrkanal-Produktionen planen und durchführen f) Audiomaterial adressatengerecht präsentieren		20	☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der zweiten Wahlqualifikation

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
1	Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	a) Vorgaben auswerten und daraus Bild-, Ton- und Lichtequipment planen und disponieren und alternative Produktionsmethoden vorschlagen b) Spezialkamerasysteme und Zusatzequipment auswählen, vorbereiten und im Produktionsprozess einbinden und einsetzen c) Kamerasysteme und Tonequipment verkoppeln und synchronisieren d) mehrkanalige Tonaufnahmen auch mit Hochfrequenztechnik planen, vorbereiten, überprüfen, mischen und aufzeichnen		12	☐ ☐ ☐ ☐
2	Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	a) Studio- und Außenübertragungskameras mit anwendungsbezogenen Optiken auf verschiedenen Stativsystemen aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen b) Zusatzsysteme vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen c) Kamerazüge inklusive Steuereinheit vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen d) unter Beachtung von technischen Richtlinien Neutralabgleich, Aussteuerung und Angleich der Kamerasysteme unter Nutzung von Messgeräten und Monitoren durchführen und während der Produktion situativ korrigieren		12	☐ ☐ ☐ ☐
3	Regie-Serversysteme einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	a) Serversysteme für Aufzeichnungen und Wiedergaben, auch mehrkanalig, vorbereiten, konfigurieren, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen			☐

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
		b) Serversysteme in Regiesysteme integrieren und vernetzen und Signalverteilungen herstellen c) Aufzeichnungen und Zuspelungen vorbereiten und durchführen d) produktionsrelevante Programmanteile bereitstellen		12	☐ ☐ ☐
4	Bildmischungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	a) inhaltliche Produktionskonzepte auswerten und aus den Anforderungen von Redaktion und Regie Handlungsschritte ableiten und Produktionsunterlagen, insbesondere Ablaufpläne, erstellen b) Bildmischeinheiten und ihre Geräteinfrastruktur anforderungsgerecht auswählen, vorbereiten und auf Funktionalität prüfen c) Sendungsablauf planerisch und gestalterisch mit Kamerapositionen und Bildgrößen auflösen d) Redaktionssysteme oder Automationsanwendungen nutzen e) Bildmischungen bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen selbstständig und unter Regieanweisung durchführen f) Kommunikation mit allen am Sendeablauf Beteiligten führen		12	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
5	Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)	a) technische Vorbesichtigungen durchführen und dokumentieren, daraus Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und Produktionsunterlagen nach technischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen b) Medien- und Präsentationstechnik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auswählen c) Medien- und Präsentationstechnik positionieren, installieren, in Betrieb nehmen und Produktionsbereitschaft sicherstellen d) Medieneinspielungen formatgerecht konfigurieren e) Präsentationen mittels geeigneter Bild- und Tonregieeinrichtungen durchführen		12	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
6	Montageformen anwenden (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)	a) Drehbücher auswerten und daraus Gestaltungs- und Montageformen ableiten b) Montagekonzepte unter Verwendung verschiedener Montageformen entwickeln c) Bildrhythmen entwickeln sowie dramaturgische Bögen in Bild und Ton aufbauen und ausführen d) Montagen unter Beachtung von dramaturgischen Regeln sowie der Wirkung und Bedeutung von Sprache, Musik, Geräuschen und Atmosphären ausführen		12	☐ ☐ ☐ ☐
7	Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7)	a) Arbeitsplatz und Peripheriegeräte für Farbkorrekturen einrichten und in Betrieb nehmen b) Farbkorrekturen in den jeweiligen Farbräumen nach technischen und gestalterischen Prinzipien durchführen		12	☐ ☐

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
		c) selektive Farbkorrekturen durchführen d) Farbstimmungen unter wahrnehmungspsychologischen Aspekten entwickeln und anwenden			☐ ☐
8	Visuelle Effekte herstellen und gestalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 8)	a) Bilder und Bildbereiche mithilfe von Retuschen bearbeiten b) Bilder und Bildsequenzen mithilfe von Rotoskopie herstellen c) Bildebenen verknüpfen d) Animationen nach inhaltlichen Vorgaben herstellen e) Bilder und Bildbereiche unter inhaltlichen und redaktionellen Vorgaben verfremden		12	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
9	Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 9)	a) Sprache, Musik, Mehrspurproduktionen von Programmelementen und -beiträgen, Podcasts und Sendungen aufnehmen b) Qualitätskontrolle und Optimierung von Audiomaterial durchführen und unterschiedliche Zuspieldwege organisieren c) nach Vorgaben Sendepläne erstellen und Sendepläne aktualisieren und modifizieren d) Sendungen fahren e) Audiomaterial konfektionieren und für unterschiedliche Verbreitungswege bereitstellen f) Redaktionen bei mobilen und stationären Produktionen unterstützen und beraten		12	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
10	Sounddesign durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 10)	a) dramaturgische Konzepte auswerten und Konzeptionen für mögliche Klangsintthesen entwickeln b) Audiomaterial nach technischen, gestalterischen und dramaturgischen Vorgaben analysieren c) Geräusche, Atmosphären und Nachvertonungen produzieren, für Bildaufnahmen synchron zum Bild d) Mehrspurprojekte anlegen, arrangieren und eine Mischung erstellen e) Abnahmen vorbereiten, durchführen, protokollieren und Produkte für den weiteren Herstellungsprozess zur Verfügung stellen		12	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
11	Musikproduktionen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 11)	a) Tonabnahmen von Musikinstrumenten unter Berücksichtigung der klanglichen Eigenschaften planen und durchführen b) Tonaufnahmen, auch unter Berücksichtigung der Notation, durchführen c) Audiomaterial unter Beachtung von Harmonik und Rhythmik montieren d) Mehrspuraufnahmen genregerecht mischen und bearbeiten e) Mehrspuraufnahmen und -projekte organisieren und archivieren		12	☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
12	Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 12)	a) Studio-, Set- oder Bühnenmikrofonie, insbesondere mit drahtlosen Mehrkanalsystemen, vorbereiten, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen b) Tonmischpulte für Live-Tonmischungen vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen c) Live-Tonmischungen durchführen d) Live-Tonmischungen für eine spätere Weiterverarbeitung als Mehrspuraufzeichnung sichern		12	☐ ☐ ☐ ☐
13	Redaktionell arbeiten (§ 4 Absatz 4 Nummer 13)	a) thematische Vorgaben im Redaktionsteam besprechen und ausarbeiten und inhaltliche Ideen zur Umsetzung eigenständig entwickeln b) Exposé, Treatment, filmische Umsetzung oder Realisierungsskizze entwickeln, Sprechertexte formulieren, Aufnahmen und die Nutzung vorhandenen Materials planen sowie erforderliche Produktionsunterlagen erstellen c) Archivmaterial auswählen d) Stil- und Gestaltungsmittel wie Texte, Grafiken und Effekte für unterschiedliche Formate und Vertriebswege planen und entwickeln e) Änderungswünsche nach Abnahmestadien durch die Redaktion oder den Kunden oder die Kundin aufnehmen und umsetzen f) fertige Produkte für unterschiedliche Distributionswege aufbereiten und veröffentlichen		12	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
14	Eigenständig Beiträge herstellen (§ 4 Absatz 4 Nummer 14)	a) beauftragte Themen recherchieren b) Ideen für die Umsetzung ausarbeiten und Produktionsabläufe planen c) Bild- und Tonaufnahmen mithilfe von speziellen Produktionsmitteln und -techniken sowie Nachbearbeitungsphasen durchführen d) Abnahme mit Auftraggebern und Auftraggeberinnen durchführen und Änderungen umsetzen		12	☐ ☐ ☐ ☐
15	Fiktionale Formate produzieren und gestalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 15)	a) Vorlagen auswerten, genrespezifische Umsetzungskonzepte entwickeln, szenische Auflösungen planen und Stilmittel auswählen b) technische, koordinierende sowie gestalterische Absprachen mit beteiligten Gewerken treffen und deren Umsetzung sicherstellen c) Herstellungsphasen gemäß der gestalterischen Konzeption durchführen d) Änderungen aus den Abnahmestadien umsetzen		12	☐ ☐ ☐ ☐
16	Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln (§ 4 Absatz 4 Nummer 16)	a) Ideen für plattformgerechte Umsetzung von Inhalten entsprechend den Zielgruppen und Vorgaben im Team entwickeln b) Inhalte in geeigneter Erzählweise herstellen und dabei grafische Gestaltungselemente einsetzen		12	☐ ☐

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
		c) vorhandene Inhalte für unterschiedliche Plattformen adaptieren d) Endprodukte entsprechend den technischen Anforderungen der Plattform konvertieren und veröffentlichen			☐ ☐
17	Produktionen organisieren und koordinieren (§ 4 Absatz 4 Nummer 17)	a) Vorgaben für die produktionstechnische Realisierung auswerten und Umsetzungskonzepte formatgerecht entwickeln b) zeitliche, organisatorische und finanzielle Rahmen festlegen, für die Einhaltung sorgen sowie bei Abweichungen korrigierende Maßnahmen ergreifen c) Produktionsplanung und Disposition erstellen und Einsatz von Produktionsmitteln und der beteiligten Gewerke planen d) organisatorische Absprachen mit Agenturen, mit Darstellern und Darstellerinnen und mit künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen treffen e) entsprechend den Absprachen in der Abnahme mit den Auftraggebern und Auftraggeberinnen Änderungen planen und veranlassen		12	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
18	Produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen (§ 4 Absatz 4 Nummer 18)	a) produktionsbezogene Daten verwalten und Datenkonsistenz sicherstellen b) Datenstrukturen abstimmen und Daten für die Verwendung in produktionstechnischen Systemen bereitstellen c) Daten für Schnittstellen von technischen Produktionssystemen konvertieren d) Arbeitsabläufe für den Umgang mit Daten entwickeln, umsetzen und dokumentieren, insbesondere bei serverbasierten Systemen und Netzwerken für Bild- und Tonproduktionen e) bei der Benutzung von serverbasierten Systemen unterstützen und beraten f) Datensicherheit bei der Übertragung von Mediendaten sicherstellen		12	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
1	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung		☐ ☐ ☐ ☐ ☐
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben			☐ ☐ ☐ ☐
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			☐ ☐ ☐ ☐
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			☐ ☐ ☐ ☐
5	Kommunizieren und Kooperation fördern (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)	a) Gespräche situations- und adressatengerecht führen sowie Ergebnisse dokumentieren b) Adressaten und Adressatinnen problemorientiert beraten			☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
		cc) Datenschutz und Datensicherheit dd) Nutzungs- und Verwertungsrechte ee) Jugendschutz ff) Arbeitszeitgesetz gg) Arbeitsschutz hh) Vertragsrecht b) Richtlinien des deutschen Presserates bei redaktionellen Tätigkeiten einhalten und praxisorientiert umsetzen c) Genehmigungen für Medienproduktionen einholen und dokumentieren d) bei mobilen Produktionen die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung berücksichtigen	4		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der/die Ausbilder/in zusammen mit dem/der Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem/der Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er/sie – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder/in** und **Auszubildende/r** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder/in:

Auszubildende/r: